

2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird der Beklagten ein Ordnungsgeld bis zu 200.000 und für den Fall, dass dieses nicht betrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von Honorarforderungen seiner Prozessbevollmächtigten des Verfügungsverfahrens, die im Zusammenhang mit der Versendung der Abmahnung gegen die Beklagte

vom 09.09.2015 entstanden sind, in Höhe von 258,17 sowie des Hauptsacheverfahrens, die dem Kläger im Zusammenhang mit der Versendung der Aufforderung zur Abgabe der Abschlusserklärung gegen die Beklagte vom 19.12.2018 entstanden sind, in Höhe von 258,17 € freizustellen.

4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 5.500,00 € abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
6. Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger verlangt von der Beklagten Unterlassung einer Äußerung sowie Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren.

Der Kläger stellte am 01.09.2015 nach Hinweis von Freunden unter anderem aus Hamburg fest, dass die Beklagte im Internet über Facebook in ihrem Nutzerprofil [REDACTED] unter der Adresse facebook.com/profile.php?id=[REDACTED] den Kläger seit dem 31.08.2015 als Betrüger bezeichnet hat. Zum Inhalt des Eintrages wird auf Anlage K1 verwiesen (Bl. 9 d.A.). Ein Freund des Klägers, der Zeuge [REDACTED] nahm den Eintrag der Beklagten in Hamburg wahr.

Der Kläger versicherte an Eides statt, dass er kein Betrüger sei, kein Ermittlungsverfahren gegen ihn wegen Betruges laufe und er auch nicht wegen Betruges verurteilt worden sei. Zum Inhalt der eidesstattlichen Versicherung wird auf Anlage K2 verwiesen (Bl. 10 ff. d.A.).

Der Kläger forderte die Beklagte vorgerichtlich am 09.09.2015 zur Unterlassung und Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bis zum 13.09.2015 auf. Die Beklagte kam dieser Aufforderung nicht nach. Nachdem der Kläger den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt hat, wurde diese durch das Landgericht Hamburg zu dem Aktenzeichen 324 T 8/15 am 17.11.2015 erlassen. Zum Inhalt des Beschlusses wird auf Anlage K3 verwiesen (Bl. 15 ff. d.A.). Der Kläger forderte die Beklagte bezüglich dieses Beschlusses am 19.12.2018 zur Abgabe einer Abschlusserklärung bis zum 27.12.2018 auf. Eine solche Erklärung gab die Beklagte nicht ab.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

der Beklagten wird untersagt, über den Kläger zu behaupten, er sei ein Betrüger, insbesondere wenn dies im Internet über Facebook in ihrem Nutzerprofil [REDACTED] unter der Adresse facebook.com/profile.php?id=[REDACTED] wie folgt geschieht: VORSICHT BETRUG !!! [REDACTED] ist ein Betrüger

für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird der Beklagten ein Ordnungsgeld bis zu 200.000 und für den Fall, dass dieses nicht betrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht,

die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von Honorarforderungen seiner Prozessbevollmächtigten des Verfügungsverfahrens, die im Zusammenhang mit der Versendung der Abmahnung gegen die Beklagte vom 09.09.2015 entstanden sind, in Höhe von 258,17 sowie des Hauptsacheverfahrens, die dem Kläger im Zusammenhang mit der Versendung der Aufforderung zur Abgabe der Abschlusserklärung gegen die Beklagte vom 19.12.2018 entstanden sind, in Höhe von 258,17 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte behauptet, sie sei Hetze im Internet sowie Cybermobbing ausgesetzt. Der Kläger sei ein Betrüger und sei hierfür auch mehrfach bestraft worden.

Die Parteien haben einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I. Das Amtsgericht Hamburg ist örtlich zuständig. Vorliegend ist der besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach § 32 ZPO gegeben. Bei Delikten, die ein Einstellen von urheberrechtlich geschützten Werken im Internet zum Gegenstand haben, ist dies jeder Ort, an dem das urheberrechtlich geschützte Werk bestimmungsgemäß abrufbar ist. In Ermangelung anderweitiger konkreter Umstände oder Anhaltspunkte ist dies bei einer von inländischen Stellen betriebenen Website mit deutschsprachigem Inhalt das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Unter dem Begehungsort im Sinne des § 32 ZPO ist nicht lediglich der Ort zu verstehen, an dem die Handlung vorgenommen wurde, sondern auch derjenige Ort, an dem der

Erfolg eingetreten ist (Zöller, ZPO, Vollkommer, 31. Auflage, § 32 Rn. 16 und 17 m. w. N.). Dabei reicht die bloße Abrufbarkeit aus. Auf einen tatsächlichen Abruf kommt es nicht an.

Gemessen hieran ist das Amtsgericht Hamburg nach § 32 ZPO örtlich zuständig. Die Internetseite www.facebook.com richtet sich an ein örtlich nicht begrenztes Publikum. Es ist daher davon auszugehen, dass die Seite bestimmungsgemäß auch in Hamburg abrufbar war. Unbestritten hat der Kläger vorgetragen, ein Freund von ihm habe den streitgegenständlichen Post der Beklagten in Hamburg abgerufen.

II. Die Klage ist begründet.

1. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerung nach §§ 823 Abs. 1, Abs. 2, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG zu.

Das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht wird auf Schutz der Persönlichkeit aus Art. 1, 2 GG abgeleitet. Es genießt in verfassungskonformer Anwendung und Auslegung der Generalklauseln als sonstiges Recht den Schutz der absoluten Rechte (Palandt, BGB, Sprau, § 823 Rn. 84). Geschützt ist das Recht des Einzelnen auf Achtung seiner personalen und sozialen Identität sowie Entfaltung und Entwicklung seiner individuellen Persönlichkeit gegenüber dem Staat und im privaten Rechtsverkehr. Der Schutz kann die Persönlichkeit in all ihren Ausprägungen umfassen, z.B. Erscheinung, persönliche Daten wie den Namen, Darstellung nach außen, soziale Geltung (ders., Rn. 86).

Die streitgegenständliche Wortberichterstattung verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers.

Eine Verletzungshandlung liegt in der Beeinträchtigung der Sozial-, Privat- oder Intimsphäre vor, also in einem Eingriff zum Nachteil des Verletzten. Er kann in der Ermittlung und Offenlegung persönlicher Einzelheiten aus den geschützten Sphären oder, soweit es sich um die Sozialsphäre handelt, in der Beeinträchtigung des sozialen Geltungsanspruchs liegen. Eine Beeinträchtigung verlangt dabei, dass die Verletzungshandlung die genannten Sphären berührt sowie einer gewissen Erheblichkeit. Unwahre Behauptungen im Bereich der Sozialsphäre ohne Belang für die soziale Geltung genügen nicht, auch nicht für einen Abwehranspruch (ders., Rn. 93). Dabei schützt die Sozialsphäre die persönliche Eigenart des Menschen in seinen Beziehungen zur Umwelt sowie seinem öffentlichen, wirtschaftlichen und beruflichen Wirken. Der Persönlichkeitsschutz ist hier weniger weitgehend. Die Privatsphäre umfasst den Lebensbereich, zu dem andere Menschen nach der sozialen Anschauung nur mit Zustimmung des Betroffenen

Zugang haben. Die Intimsphäre umfasst den Kernbereich höchstpersönlicher, privater Lebensgestaltung, z.B. die innere Gedanken- und Gefühlswelt (ders., Rn. 87).

Gemessen hieran verletzt die Äußerung der Beklagten den Kläger in seinem Persönlichkeitsrecht. Die Bezeichnung des Klägers als Betrüger auf einer öffentlich zugänglichen Internetplattform mit einer Vielzahl von Nutzern stellt eine Beeinträchtigung zum Nachteil des Klägers von einigem Gewicht dar. Eine solche Äußerung ist geeignet, den Kläger in der öffentlichen Wahrnehmung in seiner persönlichen Ehre zu treffen. Ihm wird die Begehung einer strafbaren Handlung vorgeworfen.

Die Bezeichnung des Klägers als „Betrüger“ ist rechtswidrig im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB.

Die Rechtswidrigkeit ist ausgeschlossen, wenn ein allgemeiner Rechtfertigungsgrund vorliegt. Die Rechtswidrigkeit wird im Rahmen einer Güter- und Interessenabwägung festgestellt. Rechtswidrigkeit ist gegeben, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt.

Legt man diese Maßstäbe zu Grunde liegen auf Seiten der Beklagten keine nachvollziehbaren Gründe vor, die die streitgegenständliche Äußerung rechtfertigen würden. Es handelt sich vorliegend um eine unwahre Tatsachenbehauptung durch die Beklagte. Der Kläger hat bereits durch seine eidesstattliche Versicherung schlüssig dargelegt, dass die Behauptung im Zusammenhang mit dem Vorwurf „Betrug“ unwahr ist. Hinreichende Anknüpfungspunkte für das Gegenteil wurden nicht dargelegt. Die Beklagte hat lediglich dargelegt, der Kläger sei mehrfach bei dem Amtsgericht Wilhelmshaven sowie dem Amts- und Landgericht Oldenburg verurteilt worden. Dass es hierbei tatsächlich zu einer Verurteilung wegen Betruges gekommen ist, wurde nicht dargelegt.

Für die Verbreitung unwahrer Tatsachen gibt es in der Regel keine Rechtfertigungen. Rechtfertigungsgründe, die ausnahmsweise die Verbreitung der Äußerung der Beklagten rechtfertigen würden, wurden nicht ausreichend dargelegt. Jedenfalls findet eine Äußerung dort ihre Grenzen, wo sie ohne tatsächliche Bezugspunkte geäußert wird bzw. im Falle der Schmähkritik. Da die streitgegenständliche Äußerung keine tatsächlichen Bezugspunkte aufweist, ist sie nicht ausnahmsweise gerechtfertigt. Bei der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass es sich aufgrund der öffentlichen Äußerung der Beklagten um einen verhältnismäßig intensiven Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers handelt. Die Beklagte hat dagegen lediglich unsubstantiiert dargelegt, sie sei im Internet Cybermobbing und Hetze ausgeliefert, ohne konkret vorzutragen, ob diese Tätigkeiten von dem Kläger ausgehen. Die Beklagte konnte weder substantiiert darlegen noch beweisen, dass die Internetseiten, auf denen sie „gemobbt“ werde,

tatsächlich von dem Kläger betrieben werden. Auch kann die Beklagte zu ihren Gunsten keine Grundrechte heranziehen, welche dem Persönlichkeitsrecht des Klägers gegenüberstehen, etwa die Meinungs-, Presse- oder Kunstfreiheit. Ein berechtigtes Interesse der Beklagten an der getätigten Äußerung ist nicht zu erkennen.

2. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Zahlungsanspruch von jeweils 258,17 € aus §§ 823, 1004 BGB analog, Art. 12, 14 GG, § 824 BGB, 683, 677, 670 BGB zu.

Die Forderungen des Klägers bezüglich der Kosten aus dem einstweiligen Verfügungsverfahren sowie aus der Abschlusserklärung waren dem Grunde nach berechtigt, da die Beklagte eine unwahre Tatsache verbreitet hat und der Unterlassungserklärung des Klägers nicht nachgekommen ist.

Der Anspruch ist jeweils auch der Höhe nach begründet. Die Bemessung des Gegenstandswerts richtet sich für den nichtvermögensrechtlichen Anspruch auf Unterlassung ehrverletzender Äußerungen nach dem Ermessen des Gerichts. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte den Kläger nicht lediglich öffentlich beleidigt hat, sondern ihn als Straftäter bezichtigt hat. Angesichts des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht des Klägers erachtet das Gericht einen Wert von 5.000,- € für maßgeblich. Demnach sind bei dem Kläger jeweils eine 0,65 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG in Höhe von 196,95 € nebst Auslagenpauschale und Umsatzsteuer, mithin insgesamt 258,17 €, entstanden.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Hofschroer
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 09.08.2019

Hagelstein, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig